

und darin verschiedene Erläuterungen gegeben. Dies hat die Deputation bewogen, einen ganz neuen Bericht über den Gegenstand zu erstatten, den ich die Ehre haben werde vorzutragen.

Der Bericht lautet:

Der Buchhändler Ignaz Sackowiz zu Leipzig reichte unterm 14. März des laufenden Jahres eine an die Ständeversammlung gerichtete Beschwerde, jedoch zuerst bei der zweiten Kammer ein, und führte zu deren Begründung an:

Unter den in seinem Verlage erscheinenden kleinen Schriften, welche den Titel: Berlin, wie es ist und trinkt, führen, befindet sich auch eine unter der Aufschrift: Antigone in Berlin. Dieser Schrift sei nun von dem bestellten Censor das Imprimatur ertheilt, gleichwohl, nachdem sie im Druck erschienen, auf Verordnung des königl. Ministerii des Innern der Censurschein, welcher zum Vertriebe erforderlich, verweigert und zugleich die Confiscation der ganzen Auflage dieser Schrift ausgesprochen worden, es sei ihm aber die volle Entschädigung des durch die Confiscation ihm zugezogenen Verlustes versagt, er auch behindert worden, eine zweite anderweite Auflage zu veranstalten, indem man Bedenken getragen habe, ihm die anstößigen Stellen in der confiscirten Schrift auf sein Gesuch zu bezeichnen.

In einer unterm 22. Juni c. a. an die erste Kammer allein gerichteten Schrift setzt aber Sackowiz erläuternd auseinander, daß seine Beschwerde auf drei Punkte gerichtet sei, nämlich

- 1) daß die erste Auflage der genannten Schrift confiscirt worden sei, obschon dieselbe keine Stellen enthalte, welche nach den bestehenden Censurvorschriften für unzulässig gehalten werden müßten, und daß daher das königliche Ministerium seine Befugnisse überschritten habe.
- 2) daß ihm die verfassungsmäßig zukommende vollkommene Entschädigung versagt worden sei, wobei derselbe bemerkt: daß es sich um vollständige Entschädigung handle, und daher die partielle Zahlung, die ihm bereits gemacht worden sei, und die partielle Zahlung des an den Verfasser der confiscirten Schrift gezahlten Honorars, worüber ein Rechtsstreit obschwebt, nur als Abschlagszahlungen zu betrachten wären, da der Verlust sich weiter, nämlich auf die Nichtgestattung fernerer Auflagen erstreckt, dessen Ersatz er gleichfalls zu verlangen sich berechtigt erachte.

Auch liege

- 3) eine Beschwerde für ihn darinnen, daß ihm die Censur selbst für eine zu veranstaltende neue Auflage verweigert worden sei.

Da der Beschwerdeführer in seiner letzten Eingabe zu 1 erklärt hat, wie er solcher förmlich entsagt haben will, so ist auf diesen Punkt Rücksicht nicht zu nehmen, und es sind daher nur noch die beiden letztbezeichneten Beschwerden von der Deputation in das Auge zu fassen gewesen.

Aus den Unterlagen und der Erklärung des zugezogenen königl. Commissars ist aber abzunehmen, daß die Sachlage, worauf die Sackowiz'schen Beschwerden begründet sein wollen, zusammengefaßt, folgende ist.

Das bei Sackowiz herausgekommene Schriftchen wurde der Censur unterworfen, auch das Imprimatur ertheilt

und gedruckt. Die höhern Behörden fanden aber bei näherer Einsicht der gedachten Schrift den Inhalt für anstößig, es wurde daher die Confiscation beschlossen, Sackowiz jedoch zugleich zu Einreichung der Berechnung der zu erstattenden Druckkosten aufgefordert. Der letztere übergab auch eine solche Berechnung. Diese betrug 174 Thlr. 10 Gr. —, sie wurde jedoch, da solche zu hoch erschien, einem Sachverständigen vorgelegt, und auf dessen Gutachten auf 71 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. festgestellt, und diese Summe an Sackowiz gegen Quittung ausgezahlt, ihm jedoch zugleich die rechtliche Ausführung seiner weiteren Ansprüche vorbehalten, auch reichte der Beschwerdeführer eine Klage in dieser Beziehung gegen den Staatsfiscus ein, welche auf Erstattung des dem Verfasser der Schrift, „Antigone in Berlin“ gezahlten Honorars gerichtet ist. Uebrigens hat der königl. Commissar auch noch erklärt:

daß, wenn der Beschwerdeführer die gedachte Schrift, um solche anderweit herauszugeben, umarbeiten lassen und der Censur zur Prüfung übergeben wollte, die Druckerlaubnis ihm nicht versagt werden würde, vorausgesetzt, daß solche bei der Censur ihrer ganzen Tendenz nach für anstößig nicht erachtet, und etwa bedenkliche Stellen beseitigt würden.

Bevor nun aber die Deputation nach dieser Darstellung des Sachverhältnisses auf die von Sackowiz geführten Beschwerden, welchen ein formelles Bedenken nicht entgegensteht, eingeht, bemerkt dieselbe:

daß die vierte Deputation der zweiten Kammer der letzteren zwar einen umfangreichen Bericht über den fraglichen Gegenstand erstattet, und in der am 1. Juni c. a. abgehaltenen öffentlichen Sitzung dieser Kammer vortragen, daß jedoch dieser Bericht in besondere Verhandlung nicht gezogen, vielmehr auf die Mittheilung, daß sich immittelst die Lage der Sache dadurch, daß der Beschwerdeführer den Staatsfiscus im Rechtswege belangt habe, und daher sein Anspruch auf Intercession der Stände sich erledigen müsse,

von der zweiten Kammer beschlossen worden ist: „die ganze Beschwerde des Buchhändlers Sackowiz auf sich beruhen zu lassen“,

und wenn nun die Deputation der ersten Kammer, diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, anzurathen sich bewogen findet, so glaubt sie ihr desfalliges Gutachten hauptsächlich in Folgendem als gerechtfertigt betrachten zu können.

Die Beschwerde

zu 1

hat sich nämlich durch die Entsagung des Beschwerdeführers selbst erledigt.

Zu einer Beschwerde

zu 2

wegen verweigerter vollständiger Entschädigung in Ansehung des ihm, dem Beschwerdeführer, durch Confiscation der oftgedachten Schrift verursachten Schadens dürfte aber ebenfalls ein Grund in dem obbezeichneten Sachverhältnisse nicht zu finden sein, da in dieser Beziehung nicht nur bereits nach Maßgabe des Ermessens Sachverständiger Entschädigung gewährt, dem Beschwerdeführer aber überdem der Rechtsweg, insofern er ein Mehreres zu fordern sich berechtigt halte, vorbehalten und von diesem auch betreten worden ist, und wenn der auch in der zweiten Kammer ausgesprochene Grundsatz,